

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 7. November 2025 | Nummer 8/2025 | 35. Jahrgang Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde „Östliche Dobberziner Dorfstraße“ Seite1
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“ Seite2
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ Seite??
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow Seite??
- 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg, Ortslage Günterberg Seite??
- Satzung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf Seite??

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte*r (m/w/d) – Fachrichtung Kommunalverwaltung Seite??
- 2. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse 2026 Seite??

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde „Östliche Dobberziner Dorfstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde „Östliche Dobberziner Dorfstraße“ festgestellt und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde mit Az: 63-02853-25-46 vom 27.10.2025 wurde erteilt. Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde „Östliche Dobberziner Dorfstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die Änderung des FNP mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/ und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

Hinweise:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungspla-

nes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 27.10.2025

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 21.05.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“ vom 22.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Angermünde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Planbegründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB für jedermann in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt, weiterhin sind die Unterlagen im Internet unter www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/ und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Im Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist.

Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 22.05.2025

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 den Entwurf des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. BV-068/2025). Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Biesenbrow, Flur 9, Flurstücke 130 und 181. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Ortslage Biesenbrow an der Leopoldsthaler Straße. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 87 ha. Der Entwurf des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025

(Veröffentlichungsfrist) über das zentrale Planungsportal des Landes Bran-

denburg veröffentlicht unter der Internetadresse: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/fnp-aenderung-photovoltaik-kraftwerk-biesenbrow> Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in den auszulegenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

- 2.2.1 Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung
- 2.2.2 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
- 2.2.3 Fläche
- 2.2.4 Boden
- 2.2.5 Wasser
- 2.2.6 Luft
- 2.2.7 Klima
- 2.2.8 Landschaft
- 2.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht Umweltbericht Seite 13

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter folgender Adresse u.schwanbeck@angermuende.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß §3 Abs.3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

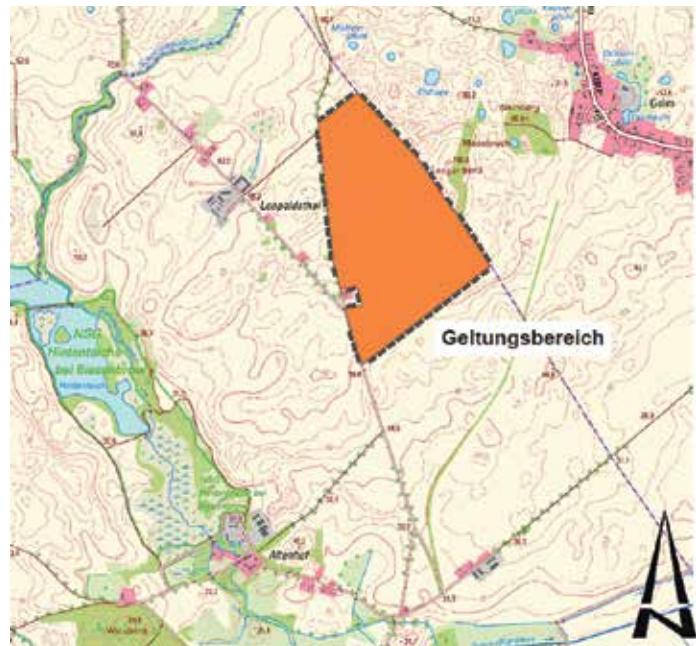
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmender Öffentlich-

keitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 16.10.2025

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde****Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ genehmigt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. BV-068/2025).

Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Biesenbrow, Flur 9, Flurstücke 130 und 181. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Ortslage Biesenbrow an der Leopoldsthaler Straße. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 87 ha.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025

(Veröffentlichungsfrist) über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter der Internetadresse: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/vorhabenbezogener-bebauungsplan-photovoltaik-kraftwerk-biesenbrow>

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in den auszulegenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

- 2.2.1 Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung
- 2.2.2 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt
- 2.2.3 Fläche
- 2.2.4 Boden
- 2.2.5 Wasser
- 2.2.6 Luft
- 2.2.7 Klima
- 2.2.8 Landschaft
- 2.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht Umweltbericht Seite 13

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter folgender Adresse u.schwanbeck@angermuende.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für

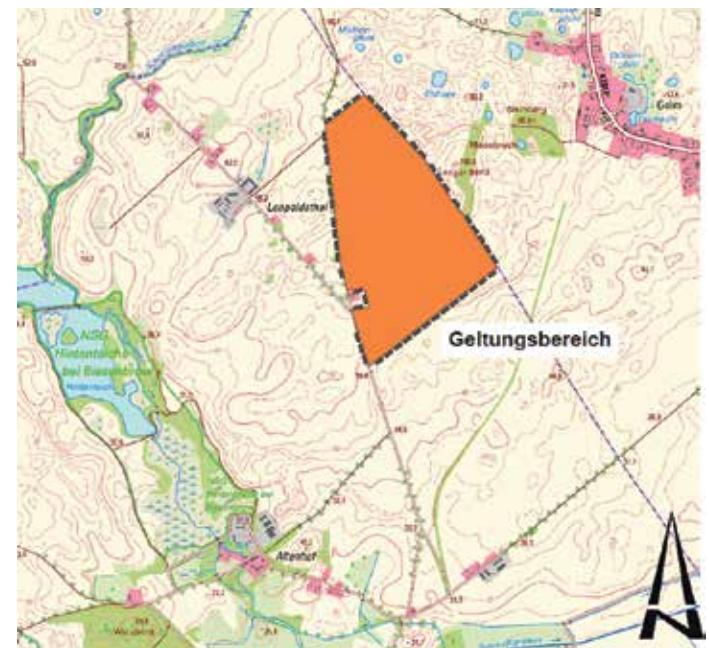
die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmender Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 16.10.2025

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

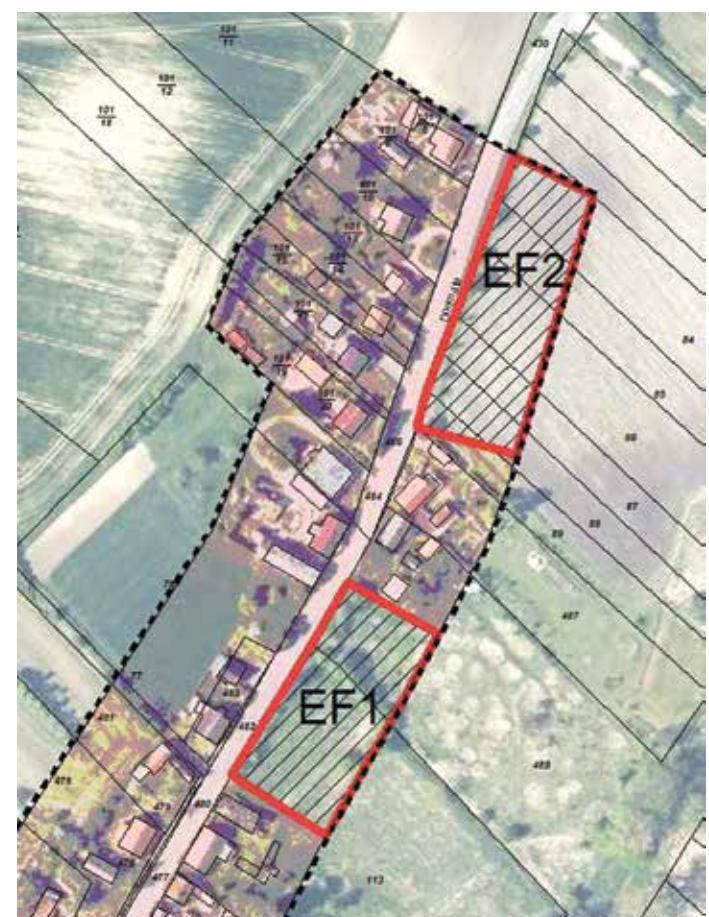
1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg, Ortslage Günterberg

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg, Ortslage Günterberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch vom 12.12.2019 und die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg, Ortslage Günterberg

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch vom 12.12.2019 beschlossen (Beschluss BV-062/2025).

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Ortslage Günterberg der Stadt Angermünde.

Ziel ist die weitestmögliche Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche in Form der Festsetzung einer Bebauungstiefe für die Ergänzungsflächen



EF1 und EF2.

Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Günterberg, Ortslage Günterberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch wird in der Zeit vom

10.11.2025 bis einschließlich 12.12.2025

(Veröffentlichungsfrist) über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter der Internetadresse: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/1-aenderung-der-innenbereichssatzung-guenterberg>
Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr.

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter der Mail-Adresse: u.schwanbeck@angermuende.de übermittelt werden.

Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 16.10.2025

*Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin*

Satzung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes Gellmersdorf hat am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

§1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gellmersdorf ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-JagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde).

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Gellmersdorf“.

Die Jagdgenossenschaft Gellmersdorf hat ihren Sitz in Gellmersdorf.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft Gemeinschaftlicher Bezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Gellmersdorf.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die angrenzenden Jagdbezirke der Orte Crussow, Stolpe, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Neukünkendorf und Parstein.

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

Zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Eigentümer von Grundflächen auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in denen die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen.

Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich beauftragten Vertretern zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Ort zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der Anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere

2. Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
 3. einen Schriftführer,
 4. einen Kassenführer,
 5. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
 - (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Trennung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Jagdvorstandes,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des BGB zu Inselfgeschäften von den Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschlussplanung unterliegenden Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
 - (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
 - (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Angermünde zu übertragen.
- Mit Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl des Rechnungsprüfers, 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch Ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen, die Einberufung bei ihm schriftlich, unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung, beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagungsordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung. Sie muss

- mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 5 nicht gefasst werden.
- (7) Mit Bekanntmachung nach § 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

§ 8

Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BjagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagungsordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BjagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossen durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften anzufertigen.

§ 9

Jagdvorstand und andere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den / die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der

- Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endet, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Abs. 3 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes, oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Auflistung und Ausführung des Haushaltplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung und
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes, durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift, zu unterrichten. Der Unterrichtspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Daran können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer / den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Der Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen-, Rechnungsprüfung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Er-

füllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen alle 4 Jahre auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahltermin möglichst verzinslich anzulegen.

- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung und ein Flächennachweis anzugeben.

§ 14

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Angermünde durch die Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Angermünde“ gemäß § 10 Abs. 2 BrbJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigten Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des Jährlichen Haushaltplanes,

der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.04.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 14.05.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022 § 9 Abs. 3 dieser Satzung findet entscheidende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2021 aufzustellen, die der ersten Rechnungsprüfung nach den 2020/2021 Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Gellmersdorf, den 08.12.2023

Genehmigungsverfügung
<p>Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf vom 22.11.2022 wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.</p> <p>Landkreis Uckermark Untere Jagdbehörde i.A. Löwenberg Untere Jagdbehörde Landkreis Uckermark</p> <p style="text-align: right;">Prenzlau, den 04.07.2023</p> <p>Bekanntmachungsverordnung der Satzung:</p> <p>Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft <u>Gellmersdorf</u> Vorsitzende(r) <u>Otfried Wilke</u> Postadresse (Zeile 1) <u>Kirchweg 13</u> Postadresse (Zeile 2) <u>16278 Angermünde</u> Postadresse (Zeile 3) <u>OT Gellmersdorf</u></p> <p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die nachfolgende am <u>22.11.2022</u> beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 04.07.2023 wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch</p> <p style="text-align: center;">Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes</p> <p><u>Gellmersdorf 8.12.2023</u> (Oft. Datum)</p> <p>Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft <u>Gellmersdorf</u></p> <p><u>O. Wilke</u> (Vorsitzender) <u>C. Bär</u> (Beisitzer) <u>B. Mors</u> (Beisitzer) ggf. Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder</p>

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde bietet zum **24.08.2026** engagierten und kommunikativen Menschen
eine dreijährige **Berufsausbildung** als

Verwaltungsfachangestellte*r (m/w/d)

- Fachrichtung Kommunalverwaltung -

In unserer Verwaltung erwartet dich eine abwechslungsreiche und praxisnahe Ausbildung. Während der praktischen Phasen lernst du verschiedene Bereiche der Stadtverwaltung kennen und wirst dabei immer wieder vor spannende neue Herausforderungen gestellt. Die Ausbildung erfolgt im dualen System: Der Berufsschulunterricht findet am OSZ I Barnim in Bernau statt und wird durch dienstbegleitende Unterweisungen der Brandenburgischen Kommunalakademie – in der Regel in Prenzlau – ergänzt.

Du möchtest wissen, wie eine moderne Stadtverwaltung funktioniert? Dann bist du bei uns genau richtig!

Das solltest du mitbringen:

- mindestens Abschluss der 10. Klasse (Fachoberschulreife)
- gute Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Interesse an der Anwendung von Rechtsvorschriften
- Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Freude am Umgang mit anderen Menschen

Was wir dir bieten:

- eine jährl. steigende Ausbildungsvergütung, beginnend im 1. Ausbildungsjahr bei 1.368,26 €
- Jahressonderzahlung und Abschlussprämie bei bestehender Prüfung
- Übernahme der Kosten für die zur Ausbildung erforderliche Gesetzesammlung
- 30 Tage Urlaub
- ein freundliches Ausbildungsumfeld

Bei Interesse richte deine Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten aktuellen Zeugnisses und bei unter 18-Jährigen, eine Bescheinigung der ärztlichen Eignungsuntersuchung) bis zum **26.11.2025**

per Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung und Ausbildung bei der Stadt Angermünde erteilt Frau Wichert unter Tel. 03331/2600-14.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

2026

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
01 Do Neujahr	01 So	01 So	01 Mi	01 Fr Maifeiertag	01 Mo
02 Fr	02 Mo	02 Mo	02 Do	02 Sa	02 Di
03 Sa	03 Di	03 Di	03 Fr Karfreitag	03 So	03 Mi
04 So	04 Mi	04 Mi	04 Sa	04 Mo	04 Do
05 Mo	05 Do	05 Do	05 So Ostersonntag	05 Di	05 Fr
06 Di	06 Fr	06 Fr	06 Mo Ostermontag	06 Mi	06 Sa
07 Mi	07 Sa	07 Sa	07 Di	07 Do	07 So
08 Do	08 So	08 So	08 Mi	08 Fr	08 Mo
09 Fr	09 Mo	09 Mo	09 Do	09 Sa	09 Di
10 Sa	10 Di	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi SVV
11 So	11 Mi KT	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do
12 Mo	12 Do	12 Do	12 So	12 Di	12 Fr
13 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa
14 Mi	14 Sa	14 Sa	14 Di	14 Do Himmelfahrt	14 So
15 Do	15 So	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo
16 Fr	16 Mo	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di
17 Sa	17 Di HA	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi
18 So	18 Mi	18 Mi SVV	18 Sa	18 Mo	18 Do
19 Mo	19 Do	19 Do	19 So	19 Di HA	19 Fr
20 Di	20 Fr	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa
21 Mi	21 Sa	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So
22 Do	22 So	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo
23 Fr	23 Mo	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di
24 Sa	24 Di	24 Di	24 Fr	24 So Pfingstsonntag	24 Mi KT
25 So	25 Mi	25 Mi	25 Sa	25 Mo Pfingstmontag	25 Do
26 Mo	26 Do	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr
27 Di BKSA	27 Fr	27 Fr	27 Mo AsT	27 Mi	27 Sa
28 Mi BWUA	28 Sa	28 Sa	28 Di BKSA	28 Do	28 So
29 Do AsT		29 So	29 Mi BWUA	29 Fr	29 Mo
30 Fr		30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di
31 Sa		31 Di		31 So	

SVV

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

HA

Sitzung des Hauptausschusses

BKSA

Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses

BWUA

Sitzung des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses

AST

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Schulferien

Schulferien und variable Ferientage im Land Brandenburg

KT

Sitzung des Kreistags Uckermark

* Änderungen des Tagungsort aufgrund außergewöhnlicher Notlagen möglich; zudem besteht die



und der Fachausschüsse

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
01 Mi	01 Sa	01 Di	01 Do	01 So	01 Di
02 Do	02 So	02 Mi	02 Fr	02 Mo	02 Mi KT
03 Fr	03 Mo	03 Do	03 Sa T. d. D. Einheit	03 Di BKSA	03 Do
04 Sa	04 Di	04 Fr	04 So	04 Mi BWUA	04 Fr
05 So	05 Mi	05 Sa	05 Mo	05 Do AsT	05 Sa
06 Mo	06 Do	06 So	06 Di	06 Fr	06 So
07 Di	07 Fr	07 Mo	07 Mi SVV	07 Sa	07 Mo
08 Mi	08 Sa	08 Di	08 Do	08 So	08 Di
09 Do	09 So	09 Mi	09 Fr	09 Mo	09 Mi SVV
10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Mi	15 Sa	15 Di HA	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mi KT	23 Fr	23 Mo	23 Mi
24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di HA	24 Do Heiligabend
25 Sa	25 Di BKSA	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi BWUA	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtstag
27 Mo	27 Do AsT	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di
30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Fr	31 Mo		31 Sa Reformationstag		31 Do Silvester

- 4 x im Jahr mittwochs - 16 Uhr Ratssaal im Rathaus - Markt 24*
- 4 x im Jahr dienstags - 17 Uhr Ratssaal im Rathaus - Markt 24*
- 4 x im Jahr dienstags - 17 Uhr Ratssaal im Rathaus - Markt 24*
- 4 x im Jahr mittwochs - 17 Uhr Ratssaal im Rathaus - Markt 24*
- 4 x im Jahr donnerstags - 17 Uhr Ratssaal im Rathaus - Markt 24*

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Die Bürgermeisterin

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Die Bürgermeisterin | Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde | Telefon: (0 33 31) 26 00-0